

# **Vereinbarung**

**zwischen**  
**der Bundesrepublik Deutschland**  
**vertreten durch**  
**den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat**

**und**  
**das Land...**  
**vertreten durch**  
**den Minister des Innern des Landes...**

## **Präambel**

Menschen, die in Deutschland Schutz suchen, brauchen Verfahren, die schnell, umfassend, einzelfallgerecht und rechtssicher Klarheit über ihre Bleibeberechtigung schaffen. Hierzu sollen im Rahmen eines Pilotprojektes in einer zentralen Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtung (AnKER) im Land (EAE/Ankunftszentrum) Kompetenzen gebündelt werden, indem alle maßgeblichen Akteure vor Ort (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Ausländerbehörden (ABH), Bundesagentur für Arbeit (BA), Jugendämter, Gerichte sowie Bundes- und Landespolizei) eng zusammenwirken, um das gesamte Asylverfahren der neu ankommenden Personen schnell, umfassend, einzelfallgerecht und rechtssicher bearbeiten zu können. Dies gilt sowohl für die Entscheidung über die Asylanträge und die Einleitung erster integrationsvorbereitender Maßnahmen für Personen mit guter Bleibeperspektive sowie die kommunale Verteilung, als auch für die freiwillige Rückkehr bzw. konsequente Rückführung von nicht bleibeberechtigten Personen.

## **§ 1**

### **Ziel und Gegenstand**

(1) Bund und Land... verfolgen im Wege intensiver Zusammenarbeit gemeinsam das klare Ziel, die Asylverfahren effizient zu gestalten und zu beschleunigen.

(2) Gegenstand dieser Verwaltungsvereinbarung ist der Aufbau und Betrieb einer AnKER-Einrichtung im Land zur Optimierung der bestehenden Strukturen und Abläufe. Hierzu arbeiten Bund und Land im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig, um

- für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat in EURODAC registriert wurden und im Inland aufgegriffen werden oder ein Asylgesuch stellen, die Zuständigkeitsprüfung nach Dublin in einem beschleunigten Verfahren abzuschließen;
- sicherzustellen, dass Personen mit guter Bleibeperspektive so rasch wie möglich Integrationsmaßnahmen beginnen und aus der AnKER-Einrichtung heraus verteilt werden und
- für abgelehnte Asylbewerber und für die Asylbewerber, für die ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein Staat, mit dem die Europäische Union ein Assoziationsabkommen (CH, FL, IS, NO) geschlossen hat, zuständig ist, so schnell wie möglich die Rückkehr/Überstellung durchzusetzen.

(3) Die bisherigen EAE/Ankunftscentren in ... werden als AnKER-Einrichtung betrieben. Es handelt sich um eine offene Einrichtung. (Ggf. ergänzende Aussagen zur Sicherung der Einrichtung). Der Bund und das Land...schaffen die Voraussetzungen für den Betrieb der AnKER-Einrichtung ab ...(Datum). Eine Höchstkapazität der AnKER-Einrichtung von bis zu 1.500 Plätzen sollte im Rahmen eines Zugangs von bis zu 220.000 Zuwanderern bundesweit pro Jahr nicht überschritten werden.

## § 2

### **Grundsätze der Unterbringung in einer AnKER-Einrichtung**

(1) In der/den AnKER-Einrichtung(en)...werden zunächst grundsätzlich unabhängig von ihrer Bleibeperspektive alle Personen untergebracht, für die das Land... gemäß § 45 AsylG eine Aufnahmeverpflichtung trifft. Eine geschlechter- und altersgerechte Unterbringung sowie eine bedarfsgerechte Unterbringung für vulnerable Gruppen wird vom Land...sichergestellt.

(2) Eine Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern in der AnKER-Einrichtung erfolgt nicht. Bis zur zukünftigen gesetzlichen Ausgestaltung der Altersfeststellung durch das zuständige Jugendamt unter Beteiligung des BAMF in der AnKER-Einrichtung erfolgt diese durch die möglichst vor Ort eingerichtete Clearingstelle in der Zuständigkeit des Landes. Unbegleitete minderjährige Ausländer werden in der Nähe der AnKER-Einrichtung vorläufig in Obhut genommen. Die tatsächlich unbegleiteten minderjährigen Ausländer werden außerhalb der AnKER-Einrichtung nach den landes- und bundesrechtlichen Vorschriften verteilt.

(3) Es liegt ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept vor, das den Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften entspricht. Das Land...stellt eine Gewaltschutzkoordinierung sicher, die das Schutzkonzept kontinuierlich weiterentwickelt und gemeinsam mit der Einrichtungsleitung umsetzt.

(4) Um eine ausgewogene Unterbringungssituation gewährleisten zu können, werden beim Vorhandensein mehrerer AnKER-Einrichtungen im Land...Personen mit EURODAC Treffern nach Mitgliedstaaten, im Übrigen nach guter oder geringer Bleibeperspektive in Gruppen zusammengefasst und gleichmäßig unter Beachtung von § 1 Abs.3 Satz 2 dieser Vereinbarung verteilt. Damit die Höchstkapazität einer AnKER-Einrichtung nicht überschritten wird, sind bei der Gruppe mit dem Kriterium „geringe Bleibeperspektive“ im Hinblick auf die Auslastung der AnKER-Einrichtung die Erfolgchancen der Rückführbarkeit einzubeziehen.

(5) Die Details der Steuerung der Verteilung in die einzelnen AnKER-Einrichtungen stimmt das Land... mit den beteiligten Stellen ab. Im Falle einer wesentlichen Änderung des Zugangsgeschehens oder anderen unvorhergesehenen Entwicklungen erfolgt eine möglichst kurzfristige Anpassung der Herkunftslandverteilung zwischen dem Land... und dem BAMF sowie den weiteren beteiligten Stellen (ggf. Aufzählung).

(6) Personen ohne Bleibeperspektive werden grundsätzlich nicht in die Kommunen verteilt, es sei denn, eine Verteilung ist im Ausnahmefall geboten. § 6 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

### **§ 3**

#### **Maßnahmen des Landes**

(1) Das Land...betreibt die AnKER-Einrichtung(en) in...

(2) von Seiten des Landes werden folgende Dienst- oder Außenstellen in der AnKER-Einrichtung betrieben:

- Unterkunftsverwaltung. Diese gewährleistet im Rahmen der Möglichkeiten an den einzelnen Standorten eine geschlechter- und altersgerechte Unterbringung und Betreuung; dies gilt auch für die spezifischen Bedürfnisse anderer vulnerabler Gruppen
- Zentrale Ausländerbehörde (mit Rückkehrberatung)

Optional, wenn vorhanden:

Das Land... verfügt über ein integriertes Rückkehrmanagement. Zur Vermeidung einer zwangsweisen Rückführung berät die Rückkehrberatungsstelle des Landes die Betroffenen frühzeitig und stetig über die Möglichkeiten einer freiwilligen Ausreise. Der Bund unterstützt das Land... hierbei.

- Rechtsantragsstellen der Verwaltungsgerichte oder Verwaltungsgerichte vor Ort

Zudem wird seitens des Landes ...

- der Einsatz von Flüchtlings- und Integrationsberatern wie bisher gefördert,
- bedarfsgerecht der Einsatz von geeigneten Sicherheitsdiensten veranlasst,
- die medizinische Versorgung zusätzlich zur freien Arztwahl bedarfsgerecht über medizinische Sprechstunden vor Ort garantiert. Eingangsuntersuchungen finden regelmäßig auf dem Gelände der AnKER-Einrichtung... statt. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit erfolgen diese künftig auch für Personen, die nicht im Land... verbleiben, sondern nach einer EASY-Verteilentscheidung in andere Länder weitergeleitet werden.

(3) Für alle in der AnKER-Einrichtung untergebrachten Kinder besteht im Land... Schulpflicht. Diese kann unmittelbar in ... wahrgenommen werden.

(4) Die Bewohner der AnKER-Einrichtung werden durch Wohlfahrtsverbände betreut. Um den Tagesablauf für die Bewohner innerhalb der Einrichtung besser zu gestalten und soziale Spannungen zu vermeiden bzw. zu verringern, werden unterstützende und tagesstrukturierende Maßnahmen in gemeinsamer Konzeption durch den Bund, das Land... und die betreffenden Wohlfahrtsverbände und andere Organisationen vor Ort entwickelt und von Land und Wohlfahrtsverbänden durchgeführt.

(5) Innerhalb der AnKER-Einrichtung erfolgen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), soweit rechtlich und tatsächlich möglich konsequent nach dem Sachleistungsprinzip.

## **§ 4**

### **Maßnahmen des Bundes**

(1) Der Bund führt eine Identitätsprüfung mittels integrierten Identitätsmanagements (IDM-S) durch. Zwischen Bund und Land... besteht Einvernehmen, dass sich daran anschließende Asylverfahren schnell, umfassend,

einzelfallgerecht und rechtssicher zu bearbeiten. Durch fortlaufende Verfahrensoptimierungen soll das Asylverfahren weiter beschleunigt werden.

(2) Das BAMF stellt für die zügige Bearbeitung der Asylverfahren innerhalb der AnKER-Einrichtung im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Ressourcen sicher, dass sich für die Aufgabenerledigung genügend Personal vor Ort im Einsatz befindet:

- Im Rahmen der AnKER-Pilotierung werden ...(Anzahl) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort eingesetzt. Diese Mitarbeiter verbleiben unter der Voraussetzung gleichbleibender Zugänge für den gesamten Zeitraum der AnKER-Pilotierung am Standort der AnKER-Einrichtung und
- das BAMF führt im Rahmen des Dublin-Verfahrens die Verfahrensschritte „Übernahmeersuchen und Bescheiderstellung“ sowie die zentrale Überstellungskoordination im Rahmen seiner Zuständigkeit (Dublin Zentren oder Gruppe DU) durch.
- Neben der Durchführung der Asylverfahren führt das BAMF im Rahmen der Pilotierung auch eine unabhängige staatliche Asylverfahrensberatung in der AnKER-Einrichtung ein. Diese erfolgt in zwei Stufen und besteht aus einer allgemeinen Beschreibung des Asylverfahrens (einschl. einer kurzen Rückkehrinformation) in Gruppengesprächen für alle Asylsuchenden vor Antragstellung und, darauf aufbauend, einer freiwilligen, individuellen Asylverfahrensberatung in Einzelgesprächen für alle Asylsuchenden/Asylantragsteller ab dem Zeitpunkt „vor Antragstellung“ bis „Abschluss des Behördenverfahrens“. Die vor Ort bestehende Beratungsstruktur sollte im Rahmen einer engen Kooperation zwischen BAMF und den Wohlfahrtsverbänden einbezogen werden. Beratungsstandards sollten ausgetauscht und gemeinsam weiterentwickelt werden.
- Zudem konzipiert und finanziert das BAMF Maßnahmen der Erstororientierung in der AnKER-Einrichtung. Dort werden zwei Orientierungsmaßnahmen (Wegweiser- und Erstororientierungskurs) angeboten. Der Basiskurs vermittelt das wichtigste Orientierungswissen für den Alltag, für das Verhalten im AnKER-Zentrum sowie grundlegende Werte und wichtige Informationen über Kultur und Eigenheiten in Deutschland. Er umfasst 15 Unterrichtseinheiten und wird durch sog. Kulturmittler in der jeweiligen Herkunftssprache

unterrichtet. Im Aufbaukurs werden in sechs Modulen á 50 Unterrichtseinheiten (insgesamt 300 UE) landeskundliches Wissen und Deutschkenntnisse vermittelt, die die Teilnehmenden für ihren Alltag benötigen. eine systematische sprachliche Progression ist im Aufbaukurs nicht vorgesehen.

(3) Die Regionaldirektion...der Bundesagentur für Arbeit (BA) und ihre nachgelagerten Organisationseinheiten werden im Rahmen des geltenden Rechts bei Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive bedarfsorientiert so früh wie möglich insbesondere

- orientierende Informationen zum deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt anbieten,
- erste Berufskompetenzfeststellungen vornehmen und
- Informationen zu weiteren Unterstützungsangeboten geben (wie z. B. Beratungs- und Anerkennungsstellen),

um den Einstieg in den deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu erleichtern. Damit wird ein positiver Beitrag zur erfolgreichen Integration von Geflüchteten in die Gesellschaft geleistet.

(4) Zur Steigerung der Effizienz und zur Beschleunigung der Abläufe unterstützt der Bund künftig das Land...bei der Passersatzpapierbeschaffung.

(5) Der Bund unterstützt das Land... bei der Durchführung der Rückführung, insbesondere durch Chartermaßnahmen sowie Begleitung durch die Bundespolizei.

(6) Die liegenschaftsbezogene Unterstützung der Länder und Kommunen im Rahmen der Asylbegehrenden- und Flüchtlingsunterbringung durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) wird nach Maßgabe des Haushaltsvermerks Nr. 3.6. zu Kapitel 6004 Titel 12101 des Bundeshaushaltsplans unter Berücksichtigung der rückläufigen Entwicklung des Zustroms von Asylbegehrenden und Flüchtlingen grundsätzlich fortgesetzt. Die Einzelheiten der Umsetzung erfolgen durch Vereinbarungen zwischen der BImA und dem jeweiligen Bedarfsträger. Das Land... erklärt dies gleichermaßen für den Fall der Nutzung von Landesliegenschaften durch Bundesdienststellen.

## **§ 5**

### **Aufenthaltsdauer in den AnKER-Einrichtungen**

Soweit noch keine bundesgesetzlichen Anpassungen der zulässigen Höchstverweildauern in den AnKER-Einrichtungen durch den Bund erfolgt sind, gelten die im Asylgesetz in § 47 Abs.1, 1a und 1b AsylG normierten bzw. in Landesrecht umgesetzten Höchstverweildauern. Bei Überschreiten der Höchstverweildauern erfolgt eine Umverteilung aus der AnKER-Einrichtung entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

## **§ 6**

### **Freiwillige Rückkehr und Rückführung**

(1) In den Fällen geringer Bleibeperspektive wird die Rückkehrberatung in der AnKER- Einrichtung mit dem Ziel verstärkt, Perspektiven für die freiwillige Rückkehr aufzuzeigen. Hierzu gehören auch Maßnahmen der Reintegration im Heimatland. Bei Bedarf unterstützt der Bund das Land... bei der Angebotsgestaltung der Rückkehrberatung. Die Erweiterung der Angebote der Rückkehrinformation wird geprüft. Zudem soll gemeinsam mit dem BMZ auf die Durchführung von Maßnahmen hingewirkt werden, die die Reintegration in das Heimatland fördern.

(2) In den Fällen, in denen abgelehnte Asylbewerber die freiwillige Rückkehr ins Zielland ablehnen, erfolgt die Rückführung unmittelbar aus der AnKER-Einrichtung mit Vollziehbarkeit der Asylentscheidung. Der Bund und das Land... intensivieren zu diesem Zweck ihre Zusammenarbeit in der AnKER-Einrichtung. Dabei soll insbesondere eine Optimierung im Bereich der Identitätsfeststellung und -klärung, der Beschaffung erforderlicher Reisedokumente sowie der Durchführung von zwangsweisen Rückführungen erzielt werden. Der Bund und das Land... prüfen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zu diesem Zweck gemeinsam alle Verfahrensschritte. In enger Abstimmung mit dem Land... übernimmt der Bund die



Rückführungen der Dublin-Fälle aus der AnKER-Einrichtung. Hierzu wird ein Ablaufplan erstellt.

(3) Vor der ersten Zwischenevaluation können Bund und Land weitere, noch im Planungsstadium befindliche Bausteine testen, um so weitere Verfahrensverbesserungen zu erreichen.

## **§ 7**

### **Evaluierungsphase**

(1) Etwaige Anpassungsbedarfe, auch eventuell gesetzgeberischer Handlungsbedarf, werden vom Bund und dem Land... fortlaufend ermittelt. Soweit ohne Rechtsänderung möglich, werden die ermittelten Optimierungsmaßnahmen im Benehmen zwischen Bund und Land unmittelbar umgesetzt. Hierzu finden regelmäßige Austauschgespräche/Telefonschaltkonferenzen zwischen dem Land... dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der Regionaldirektion und der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit sowie den zuständigen Ministerien statt.

(2) Der Bund und das Land... evaluieren die praktische Umsetzung der AnKER-Prozesse gemeinsam, ggf. unter Beteiligung der vor Ort tätigen Wohlfahrtsverbände und Organisationen. Eine Zwischenevaluierung erfolgt im März 2019. Eine abschließende Evaluierung ist nach 18 Monaten vorgesehen. Über die Ausgestaltung der Evaluierung der AnKER-Einrichtung entscheidet das Land... unter Einbeziehung der beteiligten Stellen und im Benehmen mit dem Bund.

## **§ 8**

### **Ansprechpartner / Schlussbestimmungen**

(1) Beide Seiten benennen jeweils einen zuständigen Ansprechpartner nebst Vertreter für die schnelle Bearbeitung auftretender Abstimmungsbedarfe. Hierzu wird ein E-Mail-Verteiler festgelegt. Beide Seiten informieren sich gegenseitig schriftlich unverzüglich über Änderungen dieser Ansprechpersonen oder ihrer Kontaktdaten.

(2) Beide Seiten sind sich darüber einig, dass eine Anpassung dieser Vereinbarung im Fall wesentlicher Änderungen, insbesondere im Zugangsgeschehen, kurzfristig bei beiderseitigem Einvernehmen erfolgen kann. Beide Seiten vereinbaren eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

## **§ 9**

### **Finanzierung**

Soweit zur Finanzierung der vorgenannten Maßnahmen Drittmittel zur Verfügung stehen, werden diese vorrangig in Anspruch genommen. Die Behörden von Bund und Ländern tragen die Ihnen nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen selbst.

## **§ 10**

### **Anwendungszeitpunkt**

Die Verwaltungsvereinbarung wird ab dem Tag ihrer Unterzeichnung angewendet.

Ort, den ...

Für

das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Name

Für das Land...

Das Ministerium des Innern, ...

Name